



**Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen
Außenstelle Bochum**

**Philippstr. 3
44803 Bochum**

Ausführungsbeschreibung

gem. HVA L– StB (04/17)

Bezeichnung der Leistung

WEF-2026-0035	Beseitigung von Unfallschäden mit Leichtflüssigkeiten im Unterhaltungsbereich der AM Dorsten (Los 1), AM Gelsenkirchen (Los 2), AM Kamen (Los 3) und AM Recklinghausen (Los 4) in 2025-27
26-0042-WF	Beseitigung von Unfallschäden mit Leichtflüssigkeiten im UB der AS Bochum

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	3
1.1	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	3
1.2	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN UND VORARBEITEN	5
1.3	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	5
1.4	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION	6
2	BESCHREIBUNG DES ORTES DER LEISTUNGSERBRINGUNG	6
2.1	LAGE (ADRESSE DER AUFBAU-/LIEFER- BZW. LEISTUNGSSTELLE)	6
2.2	ERREICHBARKEIT:	7
2.3	VER- UND ENTSORGUNGSMÖGLICHKEITEN:	7
2.4	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE:	7
2.5	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	8
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	10
3.1	VERKEHRSSICHERUNG IM BEREICH DER AUFBAU-/LIEFER- BZW. LEISTUNGSSTELLE:	10
	DIE VERKEHRSSICHERUNG ÜBERNIMMT DIE ZUSTÄNDIGE AM.	10
3.2	ABLAUF DER LEISTUNGSERBRINGUNG:	11
3.3	STOFFE UND TEILE (z. B. Beschaffenheit, Muster, Analysenscheine, Zusatzmittel/-stoffe)	13
3.4	ANGABEN ZUR ABRECHNUNG:	16
3.5	PRÜFUNGEN	17
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	19
4.1	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	19
4.2	VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	20
5	ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN	20

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

Im Unterhaltungsbereich der Autobahnmeisterei Dorsten (Los 1), Autobahnmeisterei Gelsenkirchen (Los 2), Autobahnmeisterei Kamen (Los 3) und Autobahnmeisterei Recklinghausen (Los 4) der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Bochum sind alle Havarien bei Verkehrsunfällen auf den Bundesautobahnen, hervorgerufen durch Öl- und Kraftstoffe oder sonstige Betriebsmittel, bei denen große Mengen an wasser- und verkehrsgefährdenden Stoffe ausgetreten sind oder teilweise bereits in das benachbarte Erdreich oder in die Kanalisation bzw.

Regenwasserbehandlungsanlagen eingetragen wurden, sind fachgerecht nach den aktuellen Regeln und unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu beseitigen und sind Vertragsgegenstand. Zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit der Fahrbahn und der damit verbundenen Verkehrssicherheit und zur Abwendung weiterer negativer Auswirkung auf die Umwelt ist eine schnellstmögliche und effektive Beseitigung der ausgetretenen Stoffe erforderlich. Die dabei anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Einsatzstellen liegen im gesamten Bereich der zuständigen Autobahnmeisterei.

1.1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Art und Umfang

Das Unfall- und Pannengeschehen ist von äußeren Faktoren wie z.B. Witterungseinflüssen, Verkehrsaufkommen, Verhalten der Verkehrsteilnehmer, etc. bestimmt, die vom Auftraggeber nicht beeinflussbar sind. Daher kann eine genaue Angabe für die Anzahl der Einsätze sowie Zeitaufwand, Ort, Ausmaß oder notwendige Maßnahmen wegen der ständig wechselnden Unfall- und Pannenentwicklung nicht getroffen werden. Da sich der Umfang des Auftrages im Voraus nicht genau ermitteln lässt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die Ausführung des ausgeschriebenen Leistungsumfanges.

Kalkulationsgrundlage sind die im LV genannten Vordersätze. Bei dem in den beigelegten Unterlagen angegebenen Bedarf handelt es sich um den geschätzten Bedarf auf Basis der zurückliegenden Jahre. Die aufgeführten Mengen sind als Kalkulationshilfe zu verstehen. Sollten angegebene Mengen nicht abgerufen werden, so besteht für den Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung. Ein Rechtsanspruch auf die Reinigung sämtlicher Verunreinigungen im Vertragsgebiet und ein Anspruch auf die vollständige Abarbeitung der Auftragssumme besteht nicht.

Wird die Vertragssumme bereits früher erreicht, ist die Laufzeit des Vertrages zu diesem Zeitpunkt beendet. Wird die Vertragssumme innerhalb der Laufzeit nicht erreicht, kann einer Verlängerung des Vertrages bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Erreichens der Vertragssumme vereinbart werden, höchstens jedoch sechs Monate.

Die von der Leistungsbeschreibung erfassten Verunreinigungen sind im Wesentlichen flächige oder linienhafte Verschmutzungen aus Ölen, Kraftstoffen und sonstigen Betriebsmitteln auf der Straße.

Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen sind:

- Bereitstellung einer Rufbereitschaft über 24 Stunden je Tag an 7 Tagen pro Woche
- Eintreffen am Einsatzort innerhalb von maximal 90 Minuten
- Übernahme der Einsatzstelle von den vor Ort tätigen Einsatzkräften der Feuerwehr oder des Straßenbaulastträgers
- Die An- und Abmeldung des AN am Einsatzort erfolgt bei dem Bediensteten der zuständigen Autobahnmeisterei.
- Die Übergabe der Einsatzstelle ist durch den Einsatzleiter der Feuerwehr oder einen

Vertreter des Straßenbaulastträgers vor Ort schriftlich zu bestätigen (Anlage 3)

- Der AN hat sich vor dem jeweiligen Beginn der Arbeiten einen Überblick über die Örtlichkeit zu verschaffen.
- Beseitigung der Ölverunreinigung auf der Verkehrsfläche gemäß DWA M 715 in der jeweils aktuellen Fassung
- Digitale Leistungserfassung und Dokumentation des Reinigungseinsatzes in einem Protokoll mit Datums- und Uhrzeitstempel. Aus der Dokumentation muss auch der Ort der Leistungserbringung hervorgehen (z.B. GPS-Tracker und Stationierungsdaten aus NWSIB Mobil oder NWSIB Online). In der elektronischen Dokumentation sind die Sachverhalte gemäß Anlage 4 zu erfassen. Außerdem ist das Ausmaß der Verunreinigung durch aussagekräftige Fotos mit unveränderbarem Zeit- und Datumsstempel zu dokumentieren.
 - Die Reinigung gilt als erfolgt, wenn auch nach dem Aufbringen von Wasser keine Verunreinigungen mehr auf der Fahrbahnoberfläche auftreten und somit eine Verkehrs- oder Umweltgefährdung ausgeschlossen werden kann.
 - Neben den Verunreinigungen selbst sind auch sämtliche zur Reinigung aufgetragenen Mittel vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Register- und Nachweispflichten werden erfüllt.
 - Für Aufnahme und Beförderung der anfallenden festen oder flüssigen Abfälle sind ausschließlich dafür bauartzugelassene Behälter einzusetzen.
 - Bei winterlichen Bedingungen ist grundsätzlich die zuständige Meisterei zu informieren.
 - Außerhalb der Dienst- und Bereitschaftszeiten der Meisterei ist durch den AN in eigener Verantwortung gegebenenfalls durch auftauende oder abstumpfende Stoffe ein verkehrssicherer Zustand zu gewährleisten.
- Abgabe der Dokumentation bei der Meisterei am folgenden Werktag!
 - Der AN hat zu gewährleisten, dass er im Vertragsgebiet (= ein Los) auch an mindestens zwei Einsatzstellen gleichzeitig tätig sein kann.

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen im Wesentlichen die fachgerechte Aufnahme, Beseitigung und Entsorgung von und mit Leichtflüssigkeiten verunreinigten Materialien (Fahrbahn, Bankett, Böschung), sowie die Reinigung von verunreinigten Entwässerungseinrichtungen jeglicher Art (Regenrückhaltebecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.a.).

Die Leistung wird direkt über die zuständige Meisterei abgerufen. Der Umfang der Arbeiten wird durch die zuständige Leitung der Autobahnmeisterei oder dessen Beauftragten vor Ort festgelegt.

Es sind keine Leistungen durchzuführen, die nicht vorab mit der Leitung der Autobahnmeisterei oder dessen Beauftragten abgestimmt sind. Nicht aufgeführte und im Einzelfall zusätzliche erforderlich werdende Leistungspositionen sind mit dem AG vorab abzustimmen. Die Übernahme sowie die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der anfallenden Abfälle haben unter Beachtung der bestehenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verständigung mit dem Auftraggeber muss je eingesetzter Kolonne mindestens ein Arbeiter die deutsche Sprache in Wort und Sprache beherrschen. Bei Nichteinhaltung wird die Kolonne der Arbeitsstelle verwiesen.

Der AN gewährleistet die telefonische Erreichbarkeit und Dienstbereitschaft an allen Werk-, Sonn- und Feiertagen des Jahres von 0:00 bis 24:00 Uhr. Eine Unterbrechung der Dienst- und Einsatzbereitschaft wegen technischer Defekte oder anderer Gründe ist dem AG und gegebenenfalls den Leitstellen unverzüglich mitzuteilen.

Der AN stellt sicher, dass er nach telefonischer Alarmierung schnellstmöglich, aber spätestens **nach 90 Minuten an der Einsatzstelle** ist und die vor Ort tätigen Einsatzkräfte

ablösen kann.

Bei Eingang der Alarmmeldung hat der AN Randbedingungen des Einsatzes abzufragen, um gegebenenfalls Hinweise für die besondere Reinigungsanforderungen (z. B. Öle oder Fette oder sonstige Betriebsmittel) in Erfahrung zu bringen.

Der AN hat zu gewährleisten, dass er im Vertragsgebiet (= ein Los) auch an mindestens zwei Einsatzstellen gleichzeitig tätig sein kann.

Sofern die Verunreinigung sich auch auf ein benachbartes Losgebiet erstreckt, kann in Abstimmung das Einsatzgebiet auf des Nachbars ausgeweitet werden.

Sofern die Ölverunreinigung sich auch auf Straßen in anderer Baulast erstreckt, ist ein Einsatz nur im Benehmen mit dem zuständigen anderen Baulastträger zulässig. Die Kosten für den Einsatz auf den Strecken des anderen Baulastträgers werden nicht vom AG übernommen.

Der Auftragnehmer (AN) haftet für alle Schäden an den Anlagen der Straße, die er selbst verschuldet hat.

Sämtliche entstandene Schäden sind durch den AN zu beheben.

Die Arbeiten sind nach Aufforderung durch die zuständige Leitung der Autobahnmeisterei oder dessen Beauftragten unter Aufrechterhaltung des Verkehrs fachgerecht und zügig gemäß Merkblatt DWA-M 715 durchzuführen. Die dort gestellten Anforderungen an Reinigungsmittel, Geräte und Arbeitsablauf werden erfüllt.

Dazu hat der AN dem AG mindestens eine ständig erreichbare Festnetz- bzw. Mobiltelefonnummer zu benennen. Erfolgt ein Abruf durch eine andere Stelle, so besteht gegenüber dem AG kein Vergütungsanspruch aus diesem Vertrag.

Der AN verpflichtet sich unverzüglich nach Auftragserteilung (innerhalb 90 min.) durch den Auftraggeber (AG) zur gegebenen Zeit bei Tag oder Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen (24h-Service) mit den Reinigungsarbeiten zu beginnen.

Erfolgt die Leistung des AN nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist, ist der AG berechtigt, die Leistung selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Die Mehrkosten hierfür trägt der AN. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit entgegen § 7 Abs. 1 VOL/B i. V. m. § 281 I, 280 III BGB eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich ist.

1.2 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN UND VORARBEITEN

Es ist damit zu rechnen, dass die vor Ort tätigen Einsatzkräfte bereits Erstmaßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet haben und ggf. Bindemittel aufgebracht ist. Gleichzeitig mit diesen Maßnahmen sind auch Arbeiten anderer Unternehmer möglich.

Dies gilt besonders im Hinblick auf Reparaturarbeiten an durch Unfall beschädigten passiven Schutzeinrichtungen sowie an den Fahrbahnen. Erschwernisse, die hieraus entstehen können, werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

1.3 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE

Es sind KEINE Nebenangebote zugelassen.

1.4 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden, einheitlichen Urkalkulation darzustellen. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Einheitspreise folgende Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/Zeit), aufgegliedert in alle Kostenarten (insbesondere Lohn und Gehalt, Baustoffe und Bauteile, Rüst-, Schal- und Verbaumaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten), Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten.

Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne,
- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.
- Die Kalkulationen der Nachunternehmer / anderer Unternehmer sind der Urkalkulation beizufügen, spätestens jedoch auf Aufforderung vorzulegen. Der Nachunternehmer/ andere Unternehmer hat seine Kalkulation spätestens bei Bedarf / auf Aufforderung detailliert aufzuschlüsseln.

2 BESCHREIBUNG DES ORTES DER LEISTUNGSERBRINGUNG

2.1 LAGE (ADRESSE DER AUFBAU-/LIEFER- BZW. LEISTUNGSSTELLE)

AM Dorsten (Los 1):

A2 von km 456,230 Gelsenkirchen-Buer-West bis Oberhausen-Königshardt km 469,800
A31 von km 0,093 Dreieck Bottrop bis Ochtrup-Nord km 81,159

AM Gelsenkirchen (Los 2):

A40 von km 0,000 Bochum-Wattenscheid-West bis DO-Barop km 24,625
A42 von km 26,000 Bottrop-Süd bis Dortmund-Bodelschwingh km 58,340
A43 von km 21,600 Kreuz Bochum bis Kreuz Recklinghausen km 34,500
A448 von km 0,000 Dreieck Bochum-West bis Kreuz Bochum/Witten km 9,019

AM Kamen (Los 3):

A1 von km 310,450 Kamener-Kreuz bis Dortmund-Unna km 332,050
A2 von km 399,400 Hamm bis Dortmund-Mengede km 432,050
A44 von km 131,497 Kreuz Dortmund-Unna bis Unna-Ost km 148,165
B1 von km 31,963 Dortmund-Applerbeck bis Holzwickede km 39,675

AM Recklinghausen (Los 4):

A2 von km 432,050 Dortmund-Mengede bis Herten km 456,230
A43 von km 34,500 Recklinghausen bis Marl-Nord km 52,500
A45 von km 0,000 Kreuz Dortmund-Nordwest bis Dortmund-Hafen km 8,808
A52 von km 2,995 Gelsenkirchen-Buer-West bis Marl-Nord km 23,142

2.2 ERREICHBARKEIT:

Straße

Bundesautobahn. Die jeweiligen Bundesautobahnen sind über öffentliche Verkehrswege (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) zu erreichen.

Es sind die öffentlichen Verkehrswege zu nutzen.

Zum Einsatzort

Der Einsatzort ist über öffentliche Straßen zu erreichen.

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zum Einsatzort zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege. Die Zu- und Abfahrt zur bzw. von dem Ausführungsort erfolgt im Richtungsverkehr der jeweiligen Straße. Anfahrt, Abfahrt und Wendemöglichkeiten bestehen an den Anschlussstellen. Das Kreuzen oder Wenden mit Fahrzeugen über den Mittel-/ Trennstreifen und das Benutzen befestigter Überfahrten ist verboten.

Zugänge, Zufahrten

Das Befahren von Betriebszufahrten des AG ist NICHT gestattet.

2.3 VER- UND ENTSORGUNGSMÖGLICHKEITEN:

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

Wasser

Die Beschaffung eines Hydranten für die Betankung eines Reinigungs-/ Spülfahrzeugs etc. ist Sache des AN.

Abwasser

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Brauchwassers des Reinigungs-/ Spülfahrzeugs ist Sache des AN.

2.4 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE:

Lager und Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Aufstellen von Baucontainern und Bauwagen und Lagerung von Baustoffen im Wurzelbereich von Bäumen

- Lagerung und Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen

Bei der Aufstellung von Baucontainern und Bauwagen ist insbesondere auf die

vorgegebenen Abstände zu Bäumen und die Schonung des Bodens und des Wurzelbereiches zu achten. Im Wurzelbereich dürfen u. a. kein Zement, keine Steine, keine Öle und keine Chemikalien gelagert werden (siehe RAS-LP 4, Bild 12).

Rückgabe der vom AG zur Verfügung gestellten Flächen

Der Zustand der angrenzenden Wege, Straßen und Gelände im Baubereich ist vor Beginn der Arbeiten gemäß § 3 Absatz 4 VOB/B festzuhalten. Über die ordnungsgemäße Rückgabe aller vom AN während der Bauzeit benutzter Straßen, Wege und sonstiger Flächen, die nicht im Eigentum des AG sind, muss der AN angeforderte Freistellungsbescheinigungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über den ordnungsgemäßen Zustand bei Rückgabe der benutzten Anlagen und Flächen spätestens mit der Schlussrechnung dem AG übergeben.

2.5 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Lager und Arbeitsplätze sowie Plätze für Unterkünfte werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Gewässer

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Schutz von Fließgewässern / Stillgewässern
- Grundwasserabsenkungen

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Aufschüttungen im Bereich von Bäumen
- Bodenabtrag

Auf einen Bodenauftrag im Wurzelbereich sollte generell verzichtet werden. Bei unvermeidlichem Bodenauftrag im Wurzelbereich ist ein Mindestabstand vom Stamm einzuhalten und es sind weitergehende Maßnahmen vorzusehen (siehe Bilder 7 und 9).

Bei Bodenabtrag ist der Wurzelbereich auszusparen, ist der Bodenabtrag unvermeidbar, so sind geeignete Maßnahmen vorzusehen (siehe RAS-LP 4, Bilder 10, 15 und 16).

Schutzbereiche und –Objekte

Bäume und Flurgehölze

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe

1999, sind zu beachten.

- Bodenauftrag und Bodenabtrag im Bereich von Bäumen
- Vermeidung weiterer Schäden an Bäumen und Sträuchern

Auf einen Bodenauftrag im Wurzelbereich sollte generell verzichtet werden. Bei unvermeidlichem Bodenauftrag im Wurzelbereich ist ein Mindestabstand vom Stamm einzuhalten und es sind weitergehende Maßnahmen vorzusehen (siehe Bilder 7 und 8). Bei Bodenabtrag ist der Wurzelbereich auszusparen. Ist der Bodenabtrag unvermeidbar, so sind geeignete Maßnahmen vorzusehen (siehe RAS-LP 4 Bilder 10, 15 und 16). Auch Bodenverdichtungen im Umfeld der Bäume und Flurgehölze sollten vermieden werden.

Die Verschmutzung des Wurzelbereiches, z. B. durch Öl, Teer, Zement, Salze, Säurereste und Farben ist zu vermeiden, da sie häufig zum Absterben der Bäume führen kann.

Auch die Beschädigung der Bäume und Flurgehölze an den oberirdischen und unterirdischen Pflanzenteilen durch Fahrzeuge oder andere mechanische Einwirkungen kann zu irreversiblen Schäden führen und ist deshalb zu vermeiden.

Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Vermutete Bodenfunde

Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG's unverzüglich zu benachrichtigen.

Leitungen

Das Erkunden und Sichern dieser Leitungen werden nicht gesondert vergütet, sofern die Leistungsbeschreibung keine andere Regelung vorsieht.

Der Auftragnehmer erkundet, ob weitere Leitungen im Baufeld liegen.

Werden solche vorgefunden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Entscheidet dieser, dass die Leitungen im Baufeld verbleiben, werden die nachgewiesenen Mehraufwendungen für den Schutz dieser Leitungen gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten von den Leitungseigentümern örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Tagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten

Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Es ist von fließendem Verkehr entlang des abgesicherten Arbeitsbereiches auszugehen.

Straßenverkehr

Die Arbeiten sind unter Aufrichterhaltung des Verkehrs durchzuführen.

3 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

3.1 VERKEHRSSICHERUNG IM BEREICH DER AUFBAU-/LIEFER- BZW. LEISTUNGSSTELLE:

DIE VERKEHRSSICHERUNG ÜBERNIMMT DIE ZUSTÄNDIGE AM.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs. Unvermeidbare Verkehrsbehinderungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Absicherung der Arbeitsstelle erfolgt durch den AG, der jeweils zuständigen AM. Die Einschränkungen für den fließenden Verkehr sind so gering wie möglich zu halten. Die ZTV SA 97 ist Vertragsbestandteil. Die Einsatzkräfte tragen Warnkleidung gemäß EN ISO 20471 Klasse 3.

Warnbekleidung

Das Tragen von Warnkleidung gem. DIN EN ISO 20 471 wird zwingend vorgeschrieben (§ 35, Abs. 6 StVO)

und die Anforderungsmerkmale der DIN EN ISO 20 471 müssen eingehalten werden:

- Warnkleidungsausführung mindestens Klasse 3 gemäß Tabelle 1
- Farbe ausschließlich fluoreszierend Orange-Rot gemäß Tabelle 2

Arbeitsfahrzeuge

Sämtliche zum Einsatz kommende Fahrzeuge sind entsprechend der RSA-Abschnitt 7.1 – 7.3 mit einer rot-weiß-roten Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten" auszustatten. Die Sicherheitskennzeichnung muss aus den retroreflektierenden Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen:

- Weiß in Farbe DIN 6171 – WS – RS
- Rot in Farbe DIN 6171 – RT – R2

bestehen.

Für die Sicherheitskennzeichnung ist voll retroreflektierende Folie nach DIN 67520, Teil 2, Reflexionsklasse RA2 zu verwenden.

Zusätzlich müssen die Arbeitsfahrzeuge mindestens mit einer Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gem. § 52, Abs. 4, StVZO) oder zwei blinkende Warnleuchten (Durchmesser 300 mm) ausgestattet sein. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind 2 Kennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen.

Alle notwendigen Ladungssicherungsmaßnahmen haben nach § 412 HGB, § 22 und §23 StVO zu erfolgen.

D.h. der AN hat das Transportgut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen sowie zu verladen.

Nach § 22 StVO ist der AN dafür verantwortlich, dass von seinem Fahrzeug einschließlich der Ladung keine Gefährdung Dritter ausgeht. Der AG behält sich vor, stichprobenartig Kontrollen durchzuführen.

3.2 ABLAUF DER LEISTUNGSERBRINGUNG:

Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen sind:

- Bereitstellung einer Rufbereitschaft über 24 Stunden je Tag an 7 Tagen pro Woche
- Eintreffen am Einsatzort innerhalb von maximal 90 Minuten
- Übernahme der Einsatzstelle von den vor Ort tätigen Einsatzkräften der Feuerwehr oder des Straßenbaulastträgers
- Die An- und Abmeldung des AN am Einsatzort erfolgt bei dem Bediensteten der zuständigen Autobahnmeisterei.
- Die Übergabe der Einsatzstelle ist durch den Einsatzleiter der Feuerwehr oder einen Vertreter des Straßenbaulastträgers vor Ort schriftlich zu bestätigen (Anlage 3)
- Der AN hat sich vor dem jeweiligen Beginn der Arbeiten einen Überblick über die Örtlichkeit zu verschaffen.
- Beseitigung der Ölverunreinigung auf der Verkehrsfläche **gemäß DWA M 715** in der jeweils aktuellen Fassung
- Digitale Leistungserfassung und Dokumentation des Reinigungseinsatzes in einem Protokoll mit Datums- und Uhrzeitstempel. Aus der Dokumentation muss auch der Ort der Leistungserbringung hervorgehen (z.B. GPS-Tracker und Stationierungsdaten aus NWSIB Mobil oder NWSIB Online). In der elektronischen Dokumentation sind die Sachverhalte gemäß Anlage 4 zu erfassen. Außerdem ist das Ausmaß der Verunreinigung durch aussagekräftige Fotos mit unveränderbarem Zeit- und Datumsstempel zu dokumentieren.
 - Die Reinigung gilt als erfolgt, wenn auch nach dem Aufbringen von Wasser keine Verunreinigungen mehr auf der Fahrbahnoberfläche auftreten und somit eine Verkehrs- oder Umweltgefährdung ausgeschlossen werden kann.
 - Neben den Verunreinigungen selbst sind auch sämtliche zur Reinigung aufgebrauchten Mittel vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Register- und Nachweispflichten werden erfüllt.
 - Für Aufnahme und Beförderung der anfallenden festen oder flüssigen Abfälle sind ausschließlich dafür bauartzugelassene Behälter einzusetzen.
 - Bei winterlichen Bedingungen ist grundsätzlich die zuständige Meisterei zu informieren.
 - Außerhalb der Dienst- und Bereitschaftszeiten der Meisterei ist durch den AN in eigener Verantwortung gegebenenfalls durch auftauende oder abstumpfende Stoffe ein verkehrssicherer Zustand zu gewährleisten.
- Abgabe der Dokumentation bei der Meisterei spätestens am folgenden Werktag!

Beauftragung der Leistung

Die Leistung wird grundsätzlich durch die jeweilige AM abgerufen. Der AN gewährleistet dabei die telefonische Erreichbarkeit und Dienstbereitschaft an allen Werk-, Sonn- und Feiertagen des Jahres von 0:00 bis 24:00 Uhr. Eine Unterbrechung der Dienst- und Einsatzbereitschaft wegen technischer Defekte oder anderer Gründe ist dem AG und gegebenenfalls den Leitstellen unverzüglich mitzuteilen.

Der AN stellt sicher, dass er nach telefonischer Alarmierung schnellstmöglich, aber spätestens nach 90 Minuten an der Einsatzstelle ist und die vor Ort tätigen Einsatzkräfte ablösen kann.

Bei Eingang der Alarmmeldung hat der AN Randbedingungen des Einsatzes abzufragen, um gegebenenfalls Hinweise für den Umfang der Absicherung oder besondere Reinigungsanforderungen (z.B. Öle oder Fette oder sonstige Betriebsmittel) in Erfahrung zu bringen.

Der AN hat zu gewährleisten, dass er im Vertragsgebiet auch an mindestens zwei Einsatzstellen gleichzeitig tätig sein kann. Dies hat der AN bei Angebotsabgabe zu berücksichtigen.

Sofern die Verunreinigung sich auch auf ein benachbartes AM Gebiet erstreckt, kann in Abstimmung mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr, sowie der zuständigen AM, dass Einsatzgebiet auf das andere AM Gebiet ausgeweitet werden.

Sofern die Ölverunreinigung sich auch auf Straßen in anderer Baulast erstreckt, ist ein Einsatz nur im Benehmen mit dem zuständigen anderen Baulastträger zulässig. Die Kosten für den Einsatz auf den Strecken des anderen Baulastträgers werden nicht vom AG übernommen.

Übergabe und Übernahme der Einsatzstelle

Nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle erfolgt in Abstimmung mit den bereits vor Ort tätigen Einsatzkräften eine gemeinsame Lagebeurteilung und Auftragsabgrenzung. Die Übergabe der Einsatzstelle ist mit dem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Es ist damit zu rechnen, dass die vor Ort tätigen Einsatzkräfte bereits Erstmaßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet haben und Bindemittel aufgebracht ist.

Durchführung der Reinigungsleistung

Die Reinigungsleistung besteht in einer vollständigen und rückstandsfreien Beseitigung der durch Öle, Kraftstoffe oder Betriebsmittel verursachten Verunreinigung auf der Verkehrsfläche (Bundesautobahn).

Die Reinigung erfolgt gemäß DWA-M 715 in der jeweils gültigen aktuellen Fassung.

Die dort gestellten Anforderungen an Reinigungsmittel, Gerät und Arbeitsablauf werden erfüllt.

Der Einsatz ist digital zu dokumentieren. Die digitale Leistungserfassung vor Ort muss auch offline möglich sein. Die Ortsangaben über die Anfangs- und Endpunkte der Verunreinigung erfolgen durch die Straßenbezeichnung und Stationierung aus NWSIB Mobil oder NWSIB Online. Die Dokumentation ist zusammen mit dem Original oder einer Kopie des Übergabeprotokolls bis spätestens zum folgenden Arbeitstag der zuständigen AM zu übermitteln.

Für die eingesetzten Arbeitsmittel und –verfahren liegen Gefährdungsbeurteilungen vor. Das eingesetzte Personal ist entsprechend unterwiesen und besitzt die für die Bedienung der Maschinen und Geräte erforderlichen Befähigungsnachweise.

Es ist zu gewährleisten, dass während des Reinigungsvorgangs weder die zu beseitigenden Verunreinigungen noch die eventuell eingesetzten Reinigungs- oder Betriebsmittel in die Kanalisation, die Entwässerungseinrichtungen oder die Umwelt gelangen.

Anschlussmöglichkeiten für Energie und Wasser können nicht gestellt werden. Für deren Zuführung hat der AN, sofern erforderlich, selbst zu sorgen.

Die Reinigung gilt als erfolgt, wenn auch nach dem Aufbringen von Wasser keine Verunreinigungen mehr auf der Fahrbahnoberfläche auftreten und somit eine Verkehrs- oder Umweltgefährdung ausgeschlossen werden kann.

Neben den Verunreinigungen selbst sind auch sämtliche zur Reinigung aufgebrauchten Mittel vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Register- und Nachweispflichten werden erfüllt. Bei der Autobahn GmbH des Bundes wird als System für den Vollzug des elektronischen Nachweisverfahrens ZEDAL eingesetzt.

Für Aufnahme und Beförderung der anfallenden festen oder flüssigen Abfälle sind ausschließlich dafür bauartzugelassene Behälter einzusetzen.

Eine Freigabe des Straßenabschnitts kann grundsätzlich nur durch die Polizei oder den Straßenbaulastträger erfolgen.

Ausführungsfrist

Die Ausführungsfristen richten sich nach den Angaben in den Besonderen Vertragsbedingungen.

Der Ausfall von Fahrzeugen und Personal ist kein Grund dafür, die Arbeiten nicht termingerecht auszuführen. Bei nicht termingerechter Ausführung ist der AG berechtigt, eine Ersatzvornahme zu Lasten des AN vorzunehmen.

Überwachung der Arbeiten

Die Überwachung obliegt der jeweiligen Autobahnmeisterei. Den Weisungen dieser Stelle ist Folge zu leisten.

Winterbau

Die auszuführenden Arbeiten sind auf Abruf des Auftraggebers durchzuführen. Dabei muss mit Leistungserbringungen in den Wintermonaten gerechnet werden. Daraus entstehende Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Baubehelfe

Baubehelfe, wie Leitern, Gurtsicherungen des Personals, etc., für Arbeiten in Schächten oder Abwasseranlagen, die nicht gesondert ausgeschrieben sind, sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.3 STOFFE UND TEILE (z. B. Beschaffenheit, Muster, Analysenscheine, Zusatzmittel/-stoffe)

Die zur Reinigung erforderlichen Stoffe (z.B. Reinigungsmittel, Ölbindemittel, etc.) stellt der AN.

Die Stoffe müssen der internationalen Norm prEN 15366 und hinsichtlich der arbeitsmedizinischen und umwelttechnischen Anforderungen der LTWS 27 entsprechen und für den zu reinigenden Fahrbahnbelag geeignet sein.

Die Einsatzmöglichkeiten auf den einzelnen Fahrbahnbelägen müssen den Vorgaben der technischen Regeln entsprechen.

Neben den Verunreinigungen selbst sind auch sämtliche zur Reinigung aufgebrauchten Mittel vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Register- und Nachweispflichten werden erfüllt. Bei der Autobahn GmbH des Bundes wird als System für den Vollzug des elektronischen Nachweisverfahrens ZEDAL eingesetzt.

Für Aufnahme und Beförderung der anfallenden festen oder flüssigen Abfälle sind ausschließlich dafür bauartzugelassene Behälter einzusetzen.

Eine Freigabe des Straßenabschnitts kann grundsätzlich nur durch die Polizei oder den Straßenbaulastträger erfolgen.

Abfälle

Die Autobahn GmbH des Bundes als Abfallerzeuger hat sich zu vergewissern, dass der vorgesehene Entsorger tatsächlich im Stande und rechtlich befugt ist, die erforderliche Entsorgung vorzunehmen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist zu beachten. Insbesondere die dort in den §§ 6 bis 8 vorgeschriebene Hierarchie der Entsorgung und das im § 9 vorgeschriebene Gebot der Getrennthaltung und das Vermischungsverbot sind einzuhalten.

Bei Entsorgungsleistungen sind nach Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

- o Beschreibung der vollständigen Entsorgungswege

Zusätzlich sind nach Aufforderung die behördlichen Genehmigungsbescheide der für die Entsorgungsleistungen vorgesehenen Entsorgungsanlagen, Umfang wie folgt erläutert, vorzulegen. Der AG behält sich vor, bei Bedarf ergänzende Genehmigungsunterlagen anzufordern.

Bei Angeboten zur Entsorgung von „nicht gefährlichen“ Abfällen durch Entsorgungsbetriebe (z. B. Mischanlagen, Recyclingbetriebe, Verfüllbetriebe, Deponien, usw.) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- o Die für die ausgeschriebene Leistung relevanten Genehmigungsunterlagen und Auszüge. (u.a. zugelassene Abfallschlüssel nach AVV, Annahmegrenzwerte für Belastungen, Begrenzungen der Kapazität, Annahmeregularien).

Bei Angeboten zur Verwertung von „nicht gefährlichen“ Abfällen in anderen Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- o Genaue Bezeichnung der Maßnahme und des Verwertungsortes,
- o Nachweis über die Zulässigkeit und die Möglichkeit der ordnungsgemäßen und schad-
losen Verwertung des Abfalls an dem vorgesehenen Ort (z.B. Baurecht),
- o Erklärung des Verwerter (z.B. Bauherr der anderen Maßnahme), dass er mit der vor-
gesehenen Verwertung des nicht gefährlichen Abfalls einverstanden ist,

Bei Angeboten zur Entsorgung von „gefährlichen“ Abfällen durch Entsorgungsbetriebe (z.B. Mischanlagen, Recyclingbetriebe, Deponien, usw.) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- o Die für die ausgeschriebene Leistung relevanten Genehmigungsunterlagen und Auszüge. (u.a. zugelassene Abfallschlüssel nach AVV, Annahmegrenzwerte für Belastungen, Begrenzungen der Kapazität, Annahmeregularien).
- o Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 3-11 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV):

Vorlage des Zertifikats des Entsorgungsfachbetriebs nach § 56 KrWG,

- o Transportgenehmigungen der vom Bieter vorgesehenen Beförderer, falls der Transport gewerblich durchgeführt wird, d.h. bauausführende und transportierende Firmen sind verschieden.

Gefährlicher Abfall

Gefährliche Abfälle sind ausschließlich an rechtlich zugelassene Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

Wird der Transport von gefährlichen Abfällen gewerblich durchgeführt, darf die Ausführung der Transportleistung ausschließlich von Beförderern vorgenommen werden, die im Besitz einer Transportgenehmigung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz sind.

Erfahrungsgemäß handelt es sich um gefährliche Abfälle mit folgenden Abfallschlüsselnummern entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV):

13 05 01*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten Abstufungen von DK0 bis DK III
17 05 04	Boden und Steine Abstufungen von BM-F3 bis DK III

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist durch Wiege- und Übernahmescheine des Entsorgungsbetriebs spätestens mit Stellung der nächsten Abschlagsrechnung nachzuweisen.

Eine Zwischenlagerung des Abfalls ist nicht vorgesehen. Die Materialien sind sofort zu laden und der Entsorgungsstelle zuzuführen.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Auf den Rechnungen sind zusätzlich die Abfallschlüsselnummern (AVV-Nr.) mit Angabe der tatsächlichen entsorgten Abfallmenge aufzuführen.

Ölbindemittel aufnehmen und entsorgen

Zuvor aufgebrachtes Ölbindemittel (z.B. durch Feuerwehr) aufnehmen und fachgerecht entsorgen. Die Entsorgungskosten beinhalten die Kosten für den Abtransport sowie Zuführung des Materials zur Entsorgungsstelle.

Auf den Rechnungen ist die Abfallschlüsselnummer (AVV-Nr.) mit Angabe der tatsächlichen entsorgten Abfallmenge aufzuführen.

Transportgenehmigung

Gefährliche Abfälle dürfen nur mit einer Transportgenehmigung bzw. mit einer Erlaubnis gemäß § 54 (1) des KrWG befördert werden.

Auf Anforderung ist die Transportgenehmigung bzw. Erlaubnis vorzulegen.

Eine Transportgenehmigung bzw. Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Beförderer ein anerkannter Entsorgungsfachbetrieb ist, der für das Befördern des jeweiligen Abfalls zertifiziert ist.

Transportgenehmigungen sind auch erforderlich, wenn Abfälle zur Beseitigung befördert werden. Ausgenommen hiervon sind unbelasteter Erdaushub, Bauschutt oder Straßenaufbruch.

Auf Anforderung ist die Transportgenehmigung vorzulegen.

Eine Transportgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Beförderer ein anerkannter Entsorgungsfachbetrieb ist.

Übergabe und Übernahme der Einsatzstelle

Nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle erfolgt in Abstimmung mit den bereits vor Ort tätigen

Einsatzkräften eine gemeinsame Lagebeurteilung und Auftragsabgrenzung.

Es ist damit zu rechnen, dass die vor Ort tätigen Einsatzkräfte bereits Erstmaßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet haben und Bindemittel aufgebracht ist.

3.4 ANGABEN ZUR ABRECHNUNG:

Die Abrechnung erfolgt nach Rechnungseingang auf der Basis der elektronischen Dokumentation und des Übergabeprotokolls. Ohne Dokumentation und Übergabeprotokoll kann KEINE Vergütung der Leistung erfolgt.

Für die Abrechnung der Leistungen ist die Autobahnmeisterei zuständig.

Über die Durchführung der Leistung ist vom AN ein digitaler Leistungsnachweis zu erstellen.

Dieser muss folgende Angaben enthalten:

- Datum, Uhrzeiten (Auftragserteilung, Beginn und Ende am Einsatzort)
- Besteller/Melder Autobahnmeisterei, zuständige Autobahnmeisterei
- Lage, BAB, Betriebskilometer und Fahrtrichtung (ggf. Anschlussstelle, Rastplatz etc.)
- Ausmaß der Verunreinigung (Länge und Breite) durch nachvollziehbare Skizzen
- Aussagekräftige Fotos von der Verunreinigung vor und nach der Reinigung (möglichst mit Datum und Uhrzeitstempel)
- Angaben zu Witterungs- und Fahrbahnverhältnissen
- Verkehrsaufkommen (z.B. Berufsverkehr, Ferienverkehr etc.)
- Art und Menge der ausgetretenen Schadstoffe (z.B. Kraftstoff, Motoröl, Getriebeöl etc.)
- Gegebenenfalls Wartezeiten mit Begründung (werden unter den regulären Stundensätzen angerechnet)
- Personal- und Maschineneinsatz

Transporte beinhaltende Leistungen innerhalb und außerhalb des Arbeitsbereiches werden nicht gesondert vergütet.

Bei den nach Gewicht abzurechnenden Positionen gilt für die Abrechnung nur der anerkannte und vom AG abgezeichnete Original-Wiegeschein bzw. Lieferschein. Es werden nur automatisch gedruckte Wiegescheine akzeptiert. Schmutzzulagen für Personen und Geräte sowie eine Endreinigung der Einsatzfahrzeuge nach Abschluss der Arbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise mit eingerechnet.

Sollte der digitale Leistungsnachweis der Leitung der Autobahnmeisterei oder dessen Beauftragten nicht direkt vor Ort (z.B. per E-Mail) zur Verfügung gestellt werden können, so ist zusätzlich ein Leistungsnachweis in schriftlicher Form vom AN zu erstellen. Die Erstschrift

ist dem Bediensteten der Autobahnmeisterei auszuhändigen.

Außerdem ist vom AN ein Aufmaß am Einsatzort zu erstellen, dass durch die Leitung der Autobahnmeisterei oder dessen Beauftragten gegenzuzeichnen ist. Die Erstschrift des Aufmaßes ist dem Bediensteten der Autobahnmeisterei auszuhändigen. Leistungen, die nicht durch die Leitung der Autobahnmeisterei oder dessen Beauftragten gegengezeichnet wurden oder nicht durch entsprechende Belege (Wiegeschein) nachgewiesen sind, werden nicht anerkannt.

Zu den Abrechnungsunterlagen gehören Wiegescheine, Übernahmescheine, Entsorgungsnachweise (Begleitschein) und ein digitaler Leistungsnachweis. Rechnungen ohne diese Angaben können im Rechnungsmagementsystem der Autobahn GmbH des Bundes nicht bearbeitet werden und werden als nicht prüfbar zurückgewiesen.

Die Rechnungen sind pro Einsatztag zu gliedern.

Auf den Rechnungen ist zwingend die Vertrags-/Auftragsnummer sowie die SAP-Bestellnummer anzugeben. Die Rechnungen sind dreifach auszufertigen.

Zwischenrechnungen sind als Abschlagsrechnungen zu kennzeichnen. Die letzte Rechnung ist als Schlussrechnung zu deklarieren.

Bei der Rechnungsstellung sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

Die Rechnungsadresse lautet wie folgt:

**Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen
Lilienthalstraße 5
59065 Hamm**

Die Rechnungen sind im PDF-Format mit Angabe der Rechnungsadresse (wie oben gefordert) an folgende Emailadresse zu versenden:

rechnungen-nl-wf@autobahn.de

- Auf den Rechnungen ist zwingend die SAP – Bestellnummer/Vertragsnummer sowie die CSBF-ID anzugeben, sofern vorhanden.
- Rechnungen, welche diese Angaben nicht enthalten, werden zurückgewiesen.
- Mit jeder Rechnung ist eine Freistellungsbescheinigung gemäß §§ 48 ff Einkommensteuergesetz (EStG) vorzulegen
- Für E-Mail-Rechnungen gelten folgende formalen Anforderungen:
 - Jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten
 - Die Rechnung muss im PDF-Format vorliegen
 - - xRechnungs-Leitweg-ID: 992-00133-64
- Zahlungsfrist/Vergütung: Innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung.

3.5 PRÜFUNGEN

Nachweise zur Angebotsabgabe

Zur Überprüfung der in der Leistungsbeschreibung gestellten Anforderungen legt der AN vor

Zuschlagserteilung auf Anforderung des AG folgende Nachweise vor:

- Nachweis des Mitarbeiters zur Probenahme nach PN 98
- Nachweis der Einhaltung einer Alarmierungszeit von 90 Minuten sowie der Fähigkeit zur gleichzeitigen Bearbeitung von mindestens zwei Einsatzstellen im jeweiligen Losgebiet durch Vorlage eines schlüssigen Organisations- und Einsatzkonzeptes. Das Konzept hat insbesondere Angaben zur Einsatzorganisation, Fahrzeugausstattung, Personalverfügbarkeit, Rufbereitschaft sowie zur Erreichbarkeit des vom jeweiligen Firmenstandorts am weitesten entfernt gelegenen potenziellen Einsatzortes zu enthalten (Rüst-/ Ausrückzeit zzgl. Anfahrtszeit nach Routenplaner).
- Nachweis der digitalen Leistungserfassung und Dokumentation mit unveränderbarem Zeit- und Datumstempel sowie Geoposition (z.B. Geotracker und Stationierungsangaben aus NWSIB Mobil oder NWSIB Online) durch Vorlage von Beispielprotokollen.

Bei dem im Rahmen der Leistung typischerweise anfallenden Abfällen handelt es sich insbesondere um folgende:

- 13 05 01* Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 07 08* ölhaltige Abfälle
- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten Abstufungen von DK0 bis DK III
- 17 05 04 Boden und Steine Abstufungen von BM-F3 bis DK III

Der Nachweis kann durch eigene Zulassungen oder durch benannte Entsorgungspartner erbracht werden.

- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der im Rahmen der Leistung anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle (Nachweis einer rechtlich zulässigen Entsorgungskette).

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- Eigenes Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gemäß EfbV,
 - Benennung eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes
 - Eignungsleihe gem. § 47 VgV
 - Nachweis einer rechtlich zulässigen Entsorgungskette durch Entsorgungspartner
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Gütesicherung, bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung.
- Nachweis, dass die eingesetzten Geräte zur Reinigung der Verkehrsflächen der Leistungskategorie M gemäß den Leistungskriterien der Gütegemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V. (GGVU) entsprechen.
- Nachweis der Schulungs- u. Fortbildungsmaßnahmen für das eingesetzte Personal (z.B. DWA-Lehrgang „Ölsurbeseitigung“)

- Nachweis des geforderten Versicherungsschutzes.
- Nachweis des Bieters im Fall der gemeinsamen Vergabe mehrerer Lose, die Arbeiten der jeweiligen Lose gleichzeitig durchführen zu können (Liste technische u. maschinelle Ausrüstung sowie entsprechendes Personal).

Der AG behält sich die Nachforderung fehlender oder unvollständiger Unterlagen gem. §56 VgV vor. Können die Nachweise auch nach erfolgter Nachforderung nicht vorgelegt werden, wird das Angebot ausgeschlossen.

Die Abrechnung der Reinigungsleistung erfolgt hauptsächlich auf Basis von Stundensätzen. Sofern bei der Reinigung besondere Erschwernisse auftreten, ist dies zwingend im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

Arbeits- und Umweltschutz

Es wird auf „3.2. ABLAUF DER LEISTUNGSERBRINGUNG: - Durchführung der Reinigungsleistung“ verwiesen.

Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße und gesetzlich zulässige Erfüllung der durch den Vertrag und die einschlägigen gesetzlichen Regelungen übernommenen Verpflichtungen.

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die auf eine unsachgemäße Arbeitsweise und auf eine mangelnde Absicherung der Gefahren- und Arbeitsstelle während seiner Tätigkeit vor Ort zurückzuführen sind.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, insbesondere auch von diesbezüglichen Forderungen, Anordnungen und Auflagen von Behörden und Verbänden, soweit sie Leistungen des Auftragnehmers betreffen.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber und seinen Beauftragten durch vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Beschädigungen bei der Übernahme der Abfälle entstehen.

Der AN ist in ausreichender Höhe für Personenschäden mindestens jedoch 3 Mio. € und für Sach- und Personenschäden mindestens in Höhe von 500.000€ haftpflichtversichert. Er hat diese Versicherung gegenüber dem AG nachzuweisen.

Der Auftraggeber haftet im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung für seine Bediensteten. Er haftet nicht für Schäden und Diebstahl an bereitgestellten Behältern, Fahrzeugen und Geräten des Auftragnehmers oder Dritter, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten innerhalb der Liegenschaft des Auftraggebers verwendet.

4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Das Streckennetz im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei ist im Anhang dargestellt.

4.2 VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Siehe 3.5 Prüfungen und Nachweise

5 ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Außervertragliche Leistungen

In Ergänzung zur VOB/B §§ 1, 2 und 4 werden alle nicht vertraglich vereinbarten Leistungen vor Beginn der Ausführung bei der örtlichen Bauüberwachung des AG angemeldet. Für die nicht vertraglichen Leistungen (Nachtragsangebote) werden folgende Unterlagen erstellt und dem AG vor Ausführung übergeben, ohne hierfür gesonderte Kosten zu berechnen:

- Nachtragskalkulation in 2-facher Ausfertigung mit ausführlich erläuterten Leistungsansätzen von Lohn, Geräten, Materialien und sonstigen Kosten. Hierbei wird dem AG eine angemessene Prüffrist eingeräumt.

DWA M 715

Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall zur „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“

Verwendete Abkürzungen

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
DWA M 715	Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall zur „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“
EN ISO 20471 Anforderungen	Norm für „Warnkleidung – Prüfverfahren und
NWSIB	Straßeninformationsdatenbank Nordrhein-Westfalen
RAL-GZ 899 und	Güte- und Prüfbestimmungen für die Verkehrsflächenreinigung
	Unfallstellensanierung
ZEDAL	Internetanwendung für die Unterstützung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens

